

MUSIGA DA RINA

STATUTEN



NAME UND SITZ

Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Enneberg. Er trägt den Namen „Musiga da Rina Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musiga da Rina EO“

Er ist von **unbegrenzter Dauer** und hat seinen Sitz in Enneberg, Str. Rina 27. Die Musiga da Rina EO ist ein nicht anerkannter Verein.

Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

ZWECK UND TÄTIGKEITEN DES VEREINS

- a) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort,
- b) Pflege der Blasmusik und Musik jeglicher Art,
- c) Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und arbeitet ohne Gewinnabsicht.
- d) Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

DER VEREINSZWECK SOLL ERREICHT WERDEN DURCH:

- a) Regelmäßige Proben­tätigkeit
- b) Heranbildung von Jungmusikanten
- c) Mitwirkung bei Festen und Feiern in der Ortsgemeinschaft
- d) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort
- e) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- f) Die Teilnahme an Musikfesten
- g) Die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

BESCHAFFUNG DER GELDMITTEL

Die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- Landesbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

Polzhaus Albin



Sonstige Einnahmen.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

DIE MITGLIEDSCHAFT ERFOLGT

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Der Aufnahmebeschluss wird bei einer Vollprobe oder bei der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern soll mit einer Prüfung vom Kapellmeister oder Vereinsvorstand durchgeführt werden. Die Aufnahme erfolgt ab dem 3. Musikschuljahr. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Eine Nichtaufnahme von Mitgliedern muss begründet werden.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

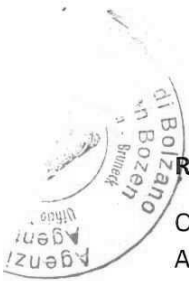
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Ehrenmitglieder werden jene, die das große goldene Verbandsabzeichen erworben haben. Außerdem kann jemand zum Ehrenmitglied ernannt werden, der sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Der Beschluss wird im Ausschuss gefasst.

DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT

- a) Durch den freiwilligen Austritt
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auch, wenn ein Mitglied wiederholt die Satzungen, Beschlüsse und die Kameradschaft missachtet. Der Ausschluss muss dem Mitglied samt der Begründung mitgeteilt werden. Der Rekurs muss innerhalb von 8 Tagen schriftlich an den zuständigen Obmann mitgeteilt werden. Über den Rekurs muss innerhalb von 30 Tagen entschieden werden und der Entscheid muss dem ausgeschlossenen Mitglied zugestellt werden.

Belshonj Alie



RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet an den regelmäßigen Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen und dabei pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten sowie den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Ordentlichen Mitgliedern, die an weniger als 40% aller Proben bzw. Ausrückungen teilgenommen haben, wird das Jahr als aktiv abgezogen. Sonderfälle werden im Ausschuss beschlossen.

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder erbracht.

Sie haben das Ansehen des Vereins und die des Musikers jederzeit zu wahren und die ihnen im Verein anvertrauten Instrumente, Bekleidungsstücke und Ausrückungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung ein aktives und ein passives Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht, sofern sie nicht auch ordentliche Mitglieder sind.

Mitglieder und Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

REGELUNG FÜR AUSTRÜCKUNG DER FAHNE

Die Fahne muss bei kirchlichen bzw. weltlichen Anlässen austrücken. Sonderfälle werden im Ausschuss beschlossen.

RÜCKERSTATTUNG MUSIKSCHULGEBÜHREN/GEBOHREN FÜR KURSE VON ORDENTLICHEN MITGLIEDERN

Die Hälfte der Musikschulgebühren von Musikschülern wird ein Jahr nach Eintritt in die Kapelle und nach Vorlage der Belege von der Kapelle rückerstattet. Bei Ausbildung durch private Musiklehrer ist die Rückerstattung von Kosten gleich der Hälfte der Musikschulgebühren.

Ordentlichen Mitgliedern wird 30% der Kursgebühren bezahlt (Maximalbetrag pro Musiker pro Jahr ist gleich 150 €).

DER STABFÜHRER

Der Stabführer ist verantwortlich für die Musik in Bewegung. Vom Stabführer werden die Marschierproben einberufen und durchgeführt. Des Weiteren trägt er die Verantwortung für die Organisation der Marketenderinnen, des Fähnrichs und der Fahnenabordnungen.

ORGANE DES VEREINS

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vereinsobmann einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres einberufen. Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

Belsheng Chie



Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 8 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Die Generalversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmehrheit. Die Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen. Fallen auf zwei Kandidaten oder mehreren gleich viel Stimmen, so wird zwischen diesen neu gewählt.

Satzungsänderungen können nur bei der Generalversammlung geändert werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Entgegennahme des Kassaberichtes, Entlastung des Kassierers,
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

DER VEREINSVORSTAND

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus verschiedenen Mitgliedern. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand verwaltet, der von der Generalversammlung gewählt wird und sich wie folgt zusammensetzt:

- Vereinsobmann/obfrau
- Vereinsobmann – Stellvertreter/in
- Kapellmeister/in (nur beratende Funktion)
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- Notenwart/in
- Instrumentenwart/in
- Trachten- und Zeugenwart
- Jugendleiter/in





PFLICHTEN DES VEREINSVORSTANDES:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Die Organisation des Vereinsbetriebes
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Festsetzung des Termins der Generalversammlung
- e) Gute Zusammenarbeit zwischen Obmann und Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand wird vom Obmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder eine/en Ersatzfrau/mann bis zur nächsten Generalversammlung zu berufen. Ersatzmitglieder haben kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und werden bei der Berechnung des Quorums für die Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder dessen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

DIE PFLICHTEN DER FUNKTIONÄRE

Der Obmann: ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und nach außen, führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Der Obmann und der Kassierer sind ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

Der Obmann Stellvertreter: er wird ernannt, wenn vom Ausschuss beschlossen. Er vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.

Der Kapellmeister: ihm steht die rein fachliche und musikalische Leitung. Er ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Der Schriftführer: Er führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine ordentliche Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Korrespondenz aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Der Kassierer: dieser verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht. Er führt und überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über derselben in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Der Notenwart: er steht für die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives, führt über eine gut übersichtliche, geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der vom Verein gehörenden Musikstücke. Er verteilt bei den Proben die dazu notwendigen Noten an die Musikanten/innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich.

Der Instrumentenwart: ihm steht die Aufgabe über die Instrumente und deren Reparaturen zu verantworten.

Polsterer Chro



Der Trachten – Zeugwart: er obliegt über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden übrigen Inventars.

Der Jugendleiter: Dem Jugendleiter obliegt die Werbung des Nachwuchses für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei Proben und Ausrückungen, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungbläser aus.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Änderungen dieser Satzungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Für dies gilt ein höheres strukturelles Quorum, als dies für anderweitige Beschlüsse der Vollversammlung vorgesehen ist. E müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein muss und die Zustimmung der Mehrheit ist erforderlich.

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Für dies gilt ein höheres strukturelles Quorum, als dies für anderweitige Beschlüsse der Vollversammlung vorgesehen ist. E müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein muss und die Zustimmung der Mehrheit ist erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

RICHTLINIEN FÜR BEERDIGUNGEN

Das Spielen muss bei jeglicher Art von Beerdigung in Tracht erfolgen.

Gespielt wird bei:

- a) **Aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:** spielen in kompletter Tracht und mit Fahne, Tragen des Sarges, des Lichtes und des Instrumentes und eine Kranzspende bzw. Geldspende
- b) **Eltern, Ehefrauen bzw. Ehemännern und Kindern von Aktiven:** Trauermarsch erfolgt in Tracht
- c) **Ehemaligen Mitgliedern über 15 Jahre:** Trauermarsch erfolgt in Tracht
- d) **Ehemaligen Mitgliedern unter 15 Jahre** (mind. 5 Jahre bei der Musikkapelle): es wird nur mit einer Vertretung der Musikkapelle beigetragen
- e) **Sonderfälle:** diese werden von Fall zu Fall entschieden

EHRUNGEN

Der Verein beantragt für seine Mitglieder folgende vom VERBAND DER SÜDTIROLER MUSIKKAPELLEN vorgesehenen Verdienstabzeichen:

- a) Verbandabzeichen in Bronze für 15 Jahre Tätigkeit in der Kapelle,
- b) Verbandsabzeichen in Silber für 25 Jahre Tätigkeit in der Kapelle,
- c) Verbandsabzeichen kleines Gold für 40 Jahre Tätigkeit,

Poll, May, etc.

d) Verbandsabzeichen großes Gold für 50 Jahre Tätigkeit,

e) Verbandsverdienstabzeichen in Silber für 10jährige Tätigkeit als Obmann, Kapellmeister oder Jugendleiter,

f) Verbandsverdienstabzeichen in Gold für 20jährige Tätigkeit als Obmann oder Kapellmeister,

g) Verbandsverdienstabzeichen in Silber für 15jährige Tätigkeit als Ausschussmitglied, gleich in welcher Funktion

SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Welschellen, am 17.02.2023

Der Präsident

(Pallestron Christian)
Pallestron Christian

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

23 FEB. 2023

al n.

415

imposta registro €

unter Nr

Serie 3

Registergeb. €

Versate €

esente bollo ed

interessi/sanzioni €

Eingezahlt

esent imposte di registro

Zinsen/Strafgeb. €

L'assistente Andrea Steger *

*Firma su delega del Direttore Provinciale Egon Sanin

Egon Sanin

